



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

34. Jahrgang

Schwerin, den 6. Mai

Nr. 4/2024

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen	110
Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung	112
Fünfte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung	117
Fünfte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO	118
Vierte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V)	129

I. Amtlicher Teil

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen

Vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. September 2023 (Mittl.bl. BM M-V S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „auf der Grundlage der Notenübersicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Leistungsbewertungsverordnung“ eingefügt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Spätestens zum 15. März eines jeden Schuljahres führt die Klassenleitung ein obligatorisches Beratungsgespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten durch. Inhalt des Beratungsgesprächs sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Grundlage dieses Beratungsgesprächs bildet eine aktuelle Notenübersicht der Schülerin oder des Schülers. Hierfür ist eine Kopie aus dem Notenbuch oder ein Ausdruck aus dem in der jeweiligen Schule verwendeten digitalen Notensystem ausreichend. Anlassbezogen kann die Klassenleitung darüberhinausgehend im Laufe des Schuljahres weitere Beratungsgespräche durchführen. Die Beratungsgespräche sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung zu protokollieren.“

4. Anlage 1 wird aufgehoben.

5. Die bisherige Anlage 2 wird die Anlage und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Name der Schule / Schulart(en) / Schulort

Beratungsgespräch

über den Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten

(Datum)

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

geboren am

Klasse

Leistungsstand und Lernentwicklung: _____

Arbeits- und Sozialverhalten:

Fleiß: _____

Zuverlässigkeit: _____

Umgangsformen: _____

Teamfähigkeit: _____

*Bemerkungen/ Festlegungen**

Ort, Datum

SCHULSTEMPEL

Klassenleitung

Erziehungsberechtigte

Schülerin/ Schüler

** bei Bedarf ausfüllen, ansonsten entwerfen*

Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung

Vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 2 sowie § 63 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung vom 8. Mai 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 130, 142), die durch die Verordnung vom 6. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens zum 15. März eines jeden Schuljahres“, verpflichtend ab Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, führen die Klassenleitungen individuelle Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten über den erreichten Leistungsstand und die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten durch.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Dokumentation des Beratungsgesprächs ist die Anlage gemäß § 4 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen zu verwenden und der Schülerakte beizufügen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Schulleiterin oder der Schulleiter“ durch das Wort „Schulleitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird aufgehoben

4. Die bisherige Anlage 2 wird die Anlage 1 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

5. Die bisherige Anlage 3 wird die Anlage 2 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 112

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3)

Name der Schule, Schulort

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Klasse _____

Schuljahr _____ / _____

Abkürzungen für die Bewertungsgrade:

sehr gut = sg

gut = g

befriedigend = b

ausreichend = a

mangelhaft = m

ungenügend = ug

Anlage 1 – Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens

Schülerin/ Schüler	Arbeitsverhalten				Sozialverhalten					
	Fleiß (F) - Lern- und Anstrengungsbereitschaft - Mitarbeit		Zuverlässigkeit (Z) - Pünktlichkeit und Sorgfalt - eigenverantwortliches Arbeiten		Umgangsformen (U) - Konfliktverhalten - Einhalten der Schulordnung und Klassenregeln		Teamfähigkeit (T) - Hilfsbereitschaft - Respekt und Toleranz gegenüber anderen			
	Vor- schlag 1.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 2.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 1.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 2.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag Endnote*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**
1.	F								U	
	Z								T	
2.	F								U	
	Z								T	
...	F								U	
	Z								T	
30.	F								U	
	Z								T	
Signum/ Datum	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**

* blau (dokumentenecht) ** rot (dokumentenecht)

Begründung der pädagogischen Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4			
Nr.	Schülerin / Schüler	Kategorie	Begründung
1.			
2.			
3.			
...			
30.			

* blau (dokumentenecht) ** rot (dokumentenecht)

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Ermittlung der Jahresendbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

1. oder 2. Schulhalbjahr	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
2. oder 1. Schulhalbjahr	sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ ausreichend*
sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend
gut	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend	ausreichend/ mangelhaft*
befriedigend	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend	ausreichend/ mangelhaft*	mangelhaft
ausreichend	befriedigend	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend	ausreichend/ mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ ungenügend*
mangelhaft	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend	ausreichend/ mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ ungenügend*	ungenügend
ungenügend	befriedigend/ ausreichend*	ausreichend	ausreichend/ mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ ungenügend*	ungenügend

Fußnoten

* pädagogische Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung

Vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl. bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Mindestens zur Mitte des ersten und des zweiten Schulhalbjahres“ durch die Wörter „Zum 30. November sowie zum 30. April eines jeden Schuljahres“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierfür ist eine Kopie aus dem Notenbuch oder ein Ausdruck aus dem in der jeweiligen Schule verwendeten, digitalen Notensystem ausreichend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist zu gewährleisten, dass sie durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig erbracht worden sind.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Schriftliche Hausaufgaben dürfen nicht alleinige Grundlage für eine Leistungsbewertung sein. Wenn sie die Grundlage für weitere in der Schule unter pädagogischer Aufsicht zu erbringende Arbeiten darstellen, ist eine Leistungsbewertung nur dann möglich, wenn eindeutig gewährleistet werden kann, dass eigenständige Leistungen der Schülerinnen und Schüler vorliegen. Sofern bei der Erstellung von Hausaufgaben und Hausarbeiten externe Hilfen oder Quellen verwendet wurden, sind diese vollumfänglich anzugeben und kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung generativer Anwendungen im Rahmen der Künstlichen Intelligenz. Näheres dazu ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 zu regeln.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Mai 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 117

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V

Vom 30. April 2024

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 30 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 sowie des § 69 Nummer 6 in Verbindung mit § 97 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mitt.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. September 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höheren Berufsfachschulen für Medizinische Technologie dienen der Ausbildung nach § 9 bis § 11 des MT-Berufe-Gesetzes.“

c) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhere Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz dient der Ausbildung nach § 9 des PTA-Berufsgesetzes.“

2. § 2 Absatz 3 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik 3 Jahre“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Medizinische Technologie für Funktionsdiagnostik 3 Jahre“

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Medizinische Technologie für Radiologie 3 Jahre“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Beruf der Pflege sind die Bewerbungen an die Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen zu richten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berufe der Medizinischen Technologie, der Anästhesietechnischen Assistenz und der Operationstechnischen Assistenz sind die Bewerbungen an die Krankenhäuser oder geeignete ambulante Einrichtungen zu richten.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistenz sind die Bewerbungen an Apotheken oder geeignete Krankenhäuser mit Krankenhausapotheken zu richten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Aufnahme für die Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe A Nummer 1, 2, 5 bis 7, 13 und 14 treffen die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den Krankenhäusern, Apotheken, Pflegeeinrichtungen oder geeigneten ambulanten Einrichtungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen des § 16 des Pflegeberufegesetzes, des § 26 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes, des § 26 des MT-Berufe-Gesetzes und des § 18 des PTA-Berufsgesetzes bleiben unberührt.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Entgegen der Maßgabe in Satz 4 Nummer 2 darf zu einer Ausbildung einmalig wiederholt zugelassen werden, wer den Nachweis erbringt, dass

eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die im Anschluss an die Versagung der Wiederholungsprüfung gemäß Satz 4 Nummer 2 abgeschlossen wurde und durch die zuständige Behörde auf die wiederholt angestrebte Ausbildung so angerechnet werden kann, dass eine Aufnahme in die zweite oder dritte Jahrgangsstufe möglich ist.

Diese Regelung ist auch auf erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung anzuwenden.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusatzunterricht und anzurechnende Teilbereiche zur Erlangung der Fachhochschulreife:

Bildungsgang	Zusatzunterricht (Unterrichtsstunden gesamt)				anzurechnende Teilbereiche		
	Mathematik	Deutsch	Sozialkunde	Englisch	Beruflicher Schwerpunkt	Biologie, Chemie, Physik	
Pflege	160	80		120			
a) bei Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann					Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)	Anlage 2 Abschnitt I PflAPrV	
b) bei Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger					Anlage 3 PflAPrV	Anlage 3 Abschnitt I PflAPrV	

c) bei Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger									Anlage 4 PflAPrV	Anlage 4 Abschnitt I PflAPrV
Physiotherapie	160	80	40	120					Anlage 1 Buchstabe A Nummer 2 und 8 der PhysTh-APrV	Anlage 1 Buchstabe A Nummer 2 und 8 der PhysTh-APrV
Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik	100	120	40	80					Anlage 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV)	Anlage 1 Abschnitt I MTAPrV
Medizinische Technologie für Funktionsdiagnostik	100	120	40	80					Anlage 3 MTAPrV	Anlage 3 Abschnitt I MTAPrV
Medizinische Technologie für Radiologie	100	120	40	80					Anlage 2 MTAPrV	Anlage 2 Abschnitt I MTAPrV
Diätassistenten	100	40	40	80					Anlage 1 Abschnitt A Nummer 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 6 der Diät-AssAPrV

Ergotherapie	120	40	40	80	Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAssAPrV)	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 13 der Ergotherapeuten- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV)	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 4 der ErgThAPrV
Orthoptik	100	120	20	120	Anlage 1 Nummer 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV)	Anlage 1 Nummer 1, 4 und 9 der Orthopt-APrV	Anlage 1 Nummer 1, 4 und 9 der Orthopt-APrV
Logopädie	120	40		120	Anlage 1 Nummer 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogA-PrO)	Anlage 1 Nummer 2	Anlage 1 Nummer 2 und 12 der LogAPrO
Podologie	100	80	40	120	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 7 und 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 3 und 4 der PodAPrV	Anlage 1 Abschnitt A Nummer 3 und 4 der PodAPrV

pharmazeutisch-technische Assistenz (zweijährig)	100	120	40	80	Podologen (PodAPrV) Anlage 1 Teil A Nummer 3 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)	Anlage 1 Teil A Nummer 2, 4 bis 7 der PTA-APrV
Familienpflege	160	40		120	Haus- und Textilwirtschaft	Gesundheits- und Ernährungslehre
Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter	160	80	40	120	Anlage 1 Nummer 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der NotSan-APrV
Anästhesietechnische Assistenz	240	120		100	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der ATA-OTA-APrV

Operationstechnische Assistenz	240				Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)	Anlage 3 Nummer 1 und 2 der ATA-OTA-APrV
	120			100	Anlage 3 Nummer 1 und 2 der ATA-OTA-APrV	Anlage 3 Nummer 1 und 2 der ATA-OTA-APrV

4

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Für die Abnahme von Kenntnisprüfungen, die im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gemäß den in § 1 Absatz 3 genannten Gesetzen durchgeführt werden, werden Gebühren gemäß der Kostenverordnung Bildungsministerium erhoben, welche für die entsprechenden Nichtschülerprüfungen beruflicher Schulen nach § 33 des Schulgesetzes vorgesehen sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Für die Durchführung der Bildungsgänge, die vor Beginn des Schuljahres 2023/2024 begonnen wurden, findet die Gesundheits- und Sozialpflege- Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300, 412), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. September 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 182) geändert worden ist, in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter Anwendung.“

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu den §§ 7, 11 Absatz 2 und § 13)

Bildungsgang	theoretischer und fachpraktischer Unterricht (Unterrichtsstunden)			praktische Ausbildung		
	theoretischer Unterricht	fachpraktischer Unterricht	gesamt	Zeitstunden	Praktikumswochen	Betreuung/ Begleitung durch Lehrkraft im fachpraktischen Unterricht (Zeitstunde/ Schüler und Praktikumswoche)
Pflege	1 720	120	2 100	2 500	62,5	0,5
Physiotherapie	1 720	330	2 900	1 600	40	1
Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik	1 070	20	2 600	2 000	50	1

Medizinische Technologie für Funktionsdiagnostik	1 105	300	995	2 400	2 200	55	1
Medizinische Technologie für Radiologie	1 020	220	1 360	2 600	2 000	50	1
Diätassistenten	1 960	100	990	3 050	1 400	35	1
Ergotherapie	1 846	110	744	2 700	1 700	42,5	1
Orthoptik	950	500	250	1 700	2 800	70	5
Logopädie	1 090	450	200	1 740	2 100	52,5	5
Podologie	1 320		680	2 000	1 000	25	0,5
pharmazeutisch-technische Assistenz (zweijährig)	1 400		1 200	2 600	160	4	0
Masseurin und medizinischer Bademeisterin/ Masseur und medizinische Bademeister	1 630		600	2 230	800	20	0,5

Kranken- und Altenpflegehilfe	340		460	800	1 400	35	1
Familienpflege	2 020		300	2 320	2 160	54	0,5
Kindernpflege	1 824		356	2 180	2 240	56	1
Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter	1 020	500	400	1 920	2 680	67	0,5
Anästhesietechnische Assistenz	1 800	40	260	2 100	2 500	62,5	0,5
Operationstechnische Assistenz	1 800	40	260	2 100	2 500	62,5	0,5

* Empfehlung (Sofern der Einsatz durch Spezialisten nicht ermöglicht werden kann, werden diese Stunden durch Lehrkräfte der Schule unterrichtet. Der verbindliche Einsatz von Spezialisten gemäß etwaiger bundesrechtlicher Vorgaben bleibt hiervon unberührt.)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 118

Vierte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V)

Vom 30. April 2024

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2, des § 31 Absatz 5 und des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S.920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54; 2020 S. 216), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 81) geändert worden ist:

1. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Grundkursfach Mathematik wird im ersten Jahr der Qualifikationsphase vierstündig und im zweiten Jahr dreistündig unterrichtet.“

b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Grundkursfächer“ das Wort „Mathematik“ gestrichen.

c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Berufliche Orientierung gemäß § 11 Absatz 7 wird einstündig sowie Projektfachunterricht gemäß § 11 Absatz 8 bis 10 ein- oder zweistündig unterrichtet.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochenstunden“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „jahrgangübergreifend“ die Wörter „sowie ein- oder zweistündig“ eingefügt.

3. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsunterlagen sind zu jeder Zeit hinreichend gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch das Wort „Prüfungsunterlagen“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die fachbezogenen Prüfungsunterlagen sind den verantwortlichen Lehrkräften gemäß den Durchführungshinweisen der obersten Schulbehörde zur Verfügung zu stellen.“

4. § 84 wird aufgehoben.

5. § 84 a wird aufgehoben.

6. § 85 wird zu § 84 und

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 129

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

